

Satzung
über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung (beschlossen am 9.10.1984) vom 5.11.1984, die 02. Änderung (beschlossen am 13.11.2000) vom 14.11.2000 und die 3. Änderung (beschlossen am 19.3.2002) vom 5. April 2002 verändert; die geänderten Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet.

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechtes:
§§ 5, 51 der hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S 103);
2. des Straßenrechtes:
§§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437), zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (2. AVHStrG) vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204)

wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.3.1976 folgende Satzung erlassen:

1. Sachlicher Geltungsbereich
 - 1.1 Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

2. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
 - 2.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeindegebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Michelstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

3. Sonstige Benutzung
 - 3.1 Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

4. Erlaubnis
 - 4.1 Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.

5. Erlaubnisantrag

5.1 Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Michelstadt zu stellen. Der Magistrat kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

6. Erlaubnisfreie Sondernutzung

6.1 Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- b. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- c. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- d. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
- e. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

7. Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung

7.1 Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreier Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

8. Gebühren

8.1 Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

9. Gebührenschuldner

9.1 Gebührenschuldner sind:

- a. der Antragsteller
- b. der Erlaubnisnehmer

9.2 Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

10. Fälligkeit der Gebühren

10.1 Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen auf deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.
11. **Gebührenerstattung**
- 11.1 Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 11.2 Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Michelstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
12. **Märkte**
- 12.1 Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.
13. **Rechtsmittel**
- 13.1 Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
14. **Inkrafttreten**
- 14.1 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 1. April 1976

Der Magistrat der Stadt Michelstadt
Hasenzahl, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 15.4.1976 öffentlich bekanntgegeben und ist am 16.4.1976 in Kraft getreten.

Gebührenordnung
zur Satzung der Stadt Michelstadt
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1. Gebührenordnung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	
		neu	seither
1.1	Warenautomaten insoweit sie mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen	25 € jährlich	2,56€
1.2	Warenbänke u. ä. für jeden angefangenen qm des in Anspruch genommenen Bürgersteiges	10 € jährlich	nicht fest- gelegt
1.3	Litfasssäulen a) auf Gehwegen b) auf sonstigem Straßengrund	200 € jährlich 100 € jährlich	51,13 €
1.4	Verkaufskioske für jeden angefangenen qm des in Anspruch genommenen Straßenraumes oder für jeden angefangenen m der Straßengrenze	5 – 15 € jährlich	2,56 €
1.5	Uhren, Nasenschilder, Markisen, Transparente u. ä. im Luftraum der Straße (wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird)	10 € jährlich	nicht fest- gelegt
1.6	Bauzäune für jeden angefangenen qm des in Anspruch genommenen Straßenraumes	2,50 € monatlich	0,51 € mindestes aber 15,34 €
1.7	Hauseingangstreppen im Straßenraum	10 € jährlich	nicht fest- gelegt
1.8	Fahnenmasten	5 € täglich	5,11 € jährlich
1.9	Rednertribünen	10 € täglich	0,26 €

2.0	Lagerung von Material länger als einen Tag auf Straßengrund für jeden angefangenen qm des in An- spruch genommenen Straßengrundes	5 € täglich	0,41 € mindestens aber 9,20 €
2.1	Tische, Stühle und sonstiges a) zur Gastwirtschaft gehörig für ange- fangenen qm des Straßenraumes	6 € monatlich	5,00 €
2.2	sonstige, je qm	6 € monatlich	5,00 €

3. Inkrafttreten

3.1 Diese Änderung der Gebührenordnung trifft am 1. Januar 2006 in Kraft.

Michelstadt, den 9. März 2005

Der Magistrat der Stadt Michelstadt
Ruhr, Bürgermeister